

# SRH-Kliniken-TV-Ärzte-Qualifizierung

für die SRH Kliniken

gültig ab 1. Januar 2019

zwischen der

**SRH Wald-Klinikum Gera GmbH,**

Straße des Friedens 122, 07548 Gera,

vertreten durch den Geschäftsführer Priv.- Doz. Dr. Uwe Leder,

**SRH Zentralklinikum Suhl GmbH,**

Albert-Schweitzer-Str. 2, 98527 Suhl,

vertreten durch den Geschäftsführer Priv.- Doz. Dr. Uwe Leder,

**SRH Klinikum Karlsbad-Langensteinbach GmbH,**

Guttmanstraße 1, 76307 Karlsbad,

vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Schwarzer,

**SRH Kurpfalzkrankenhaus Heidelberg GmbH,**

Bonhoefferstraße 5, 69123 Heidelberg,

vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Gröger,

**SRH Fachkrankenhaus Neresheim GmbH,**

Kösinger Str. 11, 73450 Neresheim,

vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Christopeit,

**SRH Krankenhaus Oberndorf a. N. GmbH,**

Uhlandstraße 2, 78727 Oberndorf a. N.,

vertreten durch den Geschäftsführer Harald Glatthaar,

**SRH Gesundheitszentrum Bad Wimpfen GmbH,**

Bei der alten Saline 2, 74206 Bad Wimpfen,

vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Christopeit,

**SRH Kliniken Landkreis Sigmaringen GmbH,**

Hohenzollernstraße 40, 72488 Sigmaringen,

vertreten durch die Geschäftsführerin Melanie Zeitler-Dauner,

**SRH Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda GmbH,**

Reinhardbrunner Str. 17, 99894 Friedrichroda,

vertreten durch die Geschäftsführerin Annett Gratz

im Übrigen vertreten durch die Gesellschafterin

**SRH Kliniken GmbH,**

Bonhoefferstraße 1, 69123 Heidelberg

vertreten durch den Geschäftsführer Werner Stalla

- einerseits -

und dem

**Marburger Bund**, Landesverband Baden-Württemberg e.V.,  
Stuttgarter Straße 72, 73230 Kirchheim unter Teck  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch die Geschäftsführerin  
Frau RAin Sandra Bigge

sowie dem

**Marburger Bund**, Landesverband Thüringen e.V.,  
Damaschkestr. 25, 99096 Erfurt  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Kerstin Boldt

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

## **Präambel**

Als Stiftung mit einem Schwerpunkt im Bereich Bildung legt die SRH besonderen Wert auf Personalentwicklung, Wissensmanagement und die Qualifizierung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der vorliegende Tarifvertrag mit verbindlichen Regelungen bezüglich der ärztlichen Qualifizierung in den SRH Kliniken soll hierfür positives Beispiel sein. Diese Regelungen erstrecken sich auf unterschiedliche Phasen des ärztlichen Berufslebens und unterstützen sowohl den Erhalt von Qualifikationen, die Fort- und Weiterbildung sowie die Qualifizierung beim Wiedereinstieg. Dabei ist den Vertragspartnern bewusst, dass große Teile der ärztlichen Fort- und Weiterbildung bereits im Kammerrecht geregelt sind. Für die Umsetzung der Anforderungen der Ärztekammern sollen die betrieblichen Rahmenbedingungen gestärkt werden. Gleichzeitig betonen die Vertragspartner die hohe Eigenverantwortung der Ärztinnen und Ärzte für ihre berufliche Fort- und Weiterbildung.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Ärztinnen und Ärzte an den vertragsschließenden SRH Kliniken, die Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaft sind.

Die SRH Kliniken werden einzelvertraglich diesen Tarifvertrag den Ärztinnen und Ärzten, die nicht Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaft sind, anbieten.

- (2) Der Tarifvertrag gilt nicht für Chefärztinnen und Chefärzte

## **§ 2 Grundsätzliches**

- (1) Gesetzlich<sup>1</sup> vorgeschriebene ärztliche Fort- und Weiterbildungen werden vom Arbeitgeberangeboten, bzw. ermöglicht. Die Kosten, einschließlich notwendiger Reise- und Übernachtungskosten, trägt der Arbeitgeber. Zur Teilnahme an diesen Fort- und Weiterbildungen wird der Ärztin/ dem Arzt Freistellung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt.
- (2) Die Ärztin/ der Arzt hat Anspruch auf ein jährlich stattfindendes dokumentiertes Mitarbeitergespräch gem. den geltenden betrieblichen Vereinbarungen. Dieses Gespräch soll individuelle Entwicklungs- und Karrieremöglichkeiten aufzeigen und dient der individuellen Vereinbarung notwendiger Qualifizierungsmaßnahmen.
- (3) Werden auf Grundlage der Ergebnisse des Mitarbeitergesprächs Qualifizierungsmaßnahmen vereinbart, wird einvernehmlich ein individueller Qualifizierungsplan (Qualifizierungsziel? Inhalte?, Bis wann?, Anbieter?, Anzahl der Qualifizierungstage?) erstellt. Für die Qualifizierungsmaßnahmen aus diesem Qualifizierungsplan trägt grundsätzlich der Arbeitgeber die Kosten, einschließlich notwendiger Reise- und Übernachtungskosten, soweit die Kosten nicht - unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen und

---

<sup>1</sup> Protokollnotiz: Es besteht Einigkeit, dass es sich bei den aufgrund der Vorschriften der jeweiligen Landesärztekammer für den Erhalt des Facharztstatus zu erwerbenden Punkten nicht um gesetzliche Fortbildungen i. S. d. § 1 Abs. 1 handelt.

interner Richtlinien - von Dritten übernommen werden. Sofern entsprechende Bildungsmaßnahmen von SRH Gesellschaften angeboten werden, sind diese internen Ressourcen vorrangig zu nutzen. Für jede Qualifizierung werden der Ärztin/ dem Arzt die Qualifizierungsdauer einschließlich notwendiger Reisezeiten, maximal jedoch 10 Stunden pro Tag, auf dem Arbeitszeitkonto als Arbeitszeit gutgeschrieben. Teilzeitkräfte werden hierbei Vollzeitkräften gleichgestellt.

- (4) Für Ärztinnen und Ärzte nach längerer Abwesenheit (Krankheit, Elternzeit usw.) von mindestens 12 Monaten am Stück erfolgt das Mitarbeitergespräch zeitnah nach deren Rückkehr. Es soll kurzfristig eine Wiedereinstiegs-Qualifizierung angeboten werden. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die im Qualifizierungsplan nach Absatz 3 vereinbarten Qualifizierungstage werden auf den Freistellungsanspruch nach § 17 Abs. 7 SRH-Kliniken-TV-Ärzte-Mantel und auf etwaige Ansprüche aus Landesgesetzen auf Bildungsurlaub angerechnet. Stundenweise/untertägige Qualifizierungszeiten aus dem Qualifizierungsplan werden für diese Anrechnung zu Qualifizierungstagen aufsummiert, 8 Stunden ergeben rechnerisch einen Qualifizierungstag. Teilzeitkräfte werden hierbei Vollzeitkräften gleichgestellt. Sofern der Freistellungsanspruch nach § 17 Abs. 7 SRH-Kliniken-TV-Ärzte-Mantel auf diesem Wege abgegolten ist, können auf Antrag der Ärztin/ dem Arzt zusätzlich zum Qualifizierungsplan bis zu 2 weitere Tage im Kalenderjahr Freistellung zur Teilnahme an medizinischen wissenschaftlichen Kongressen und ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen unter Fortzahlung der Vergütung gewährt werden.
- (6) Die SRH bietet Ärztinnen und Ärzten in SRH-Führungspositionen bzw. vor Aufnahme solcher Positionen auf Kosten des Arbeitgebers und bei Freistellung unter Fortzahlung der Vergütung Schulungen zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an. Diese werden nicht auf die Ansprüche nach § 17 Abs. 7 SRH-Kliniken-TV-Ärzte-Mantel und die Bildungsgesetze der Länder angerechnet.
- (7) Kenntnisse der deutschen Sprache bei einer Ärztin/ einem Arzt sind für unsere Patienten bedeutsam und erfordern eine hohe Eigenverantwortung beim Vertiefen des Erlernenen. Die SRH erwartet von Ärztinnen und Ärzten beim Erwerb und Vertiefen ihrer deutschen Sprachkenntnisse eine hohe Eigeninitiative und bietet bei Erfordernis Unterstützung an, um die sachgerechte ärztliche Tätigkeit inklusive Patientengespräche sowie die Wahrnehmung aller ärztlichen Pflichten entsprechend gesetzlicher Normen sicherzustellen.
- (8) Als Stiftung ist die SRH zur sparsamen und effizienten Mittelverwendung verpflichtet. Dieser Grundsatz gilt auch bei der Fort- und Weiterbildung. Somit ist bei der Aufstellung von Qualifizierungsplänen, soweit mit den Qualifizierungszielen vereinbar, darauf zu achten, Lösungen wie Blended Learning, E-Learning oder Online Bibliotheken zu berücksichtigen.

### **§ 3 Besondere Förderung der Facharztweiterbildung**

- (1) Der Arbeitgeber unterstützt die Durchführung der Facharztweiterbildung nach den von den Landesärztekammern vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalten und entsprechend der Vorgaben der Logbücher. Die Facharztweiterbildung erfolgt auf Grundlage eines zu Beginn

der Weiterbildung (spätestens innerhalb von 4 Wochen) im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Ärztin/ dem Arzt in Weiterbildung und der/dem zur Weiterbildung ermächtigten Ärztin/Arzt erstellten individuellen Weiterbildungsplans gem. § 2 Abs. 5 SRH Kliniken-TV-Ärzte-Mantel.

- (2) Während der Facharztweiterbildung soll die Ärztin/ der Arzt durch im Weiterbildungsplan als Mentorinnen/Mentoren benannte, erfahrene Fachärztinnen/Fachärzte unterstützt werden.
- (3) Ärzte in Weiterbildung nehmen die im Rahmen ihrer Facharztweiterbildung vom Arbeitgeber angebotenen internen Qualifizierungsmaßnahmen wahr.
- (4) Jährlich wird im Rahmen des dokumentierten Mitarbeitergespräches der Stand der Umsetzung des Weiterbildungsplans überprüft. Bei Bedarf werden geeignete Maßnahmen zur Erreichung des Weiterbildungsziels vereinbart.
- (5) Für im Rahmen der Facharztweiterbildung erforderliche externe Qualifizierungsmaßnahmen wird die Ärztin/ der Arzt in Weiterbildung unter Fortzahlung der Vergütung und Kostenübernahme für die Qualifizierungsmaßnahme einschließlich Reise- und Übernachtungskosten freigestellt. Mit der Chefärztin/ dem Chefarzt ist dabei Einvernehmen zu Inhalten, Zeitpunkt, Zeitdauer und Anbieter herzustellen.
- (6) Während der Facharztweiterbildung ist die Ärztin/ der Arzt in Weiterbildung berechtigt, bis zu 4 Wochen innerhalb einer anderen Klinik unter Fortzahlung der Vergütung zu hospitieren, sofern die/der Chefärztin/Chefarzt zustimmt. Die Hospitation sollte bevorzugt in anderen SRH Kliniken stattfinden, insbesondere, wenn dies aufgrund der gewählten Spezialisierung grundsätzlich möglich ist. Die Hospitation soll entsprechend im Weiterbildungsplan vereinbart werden.
- (7) Das SRH-Arbeitsverhältnis mit Ärztinnen und Ärzten, die einen Teil ihrer Weiterbildung bei einem anderen Arbeitgeber absolvieren müssen, wird für diese Zeit ruhend gestellt.
- (8) Spätestens ein Jahr vor der geplanten Facharztprüfung werden der Ärztin/ dem Arzt die Perspektiven und weiteren Karrieremöglichkeiten in der SRH aufgezeigt.
- (9) Zur Vorbereitung auf die Facharztprüfung wird die Ärztin/ der Arzt an mindestens einem Arbeitstag vor dem Prüfungstag unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt. Dieser Tag soll in einem Zeitraum von einer Woche vor dem Prüfungstag liegen. Zusätzlich wird auf Antrag der Arzt/ die Ärztin durch Abbau eines Zeitguthaben oder Aufnahme von Zeitschulden (vgl. § 10 SRH-Mantel-Tarifvertrag) unter Fortzahlung der Vergütung bis zu 9 Arbeitstage zur Prüfungsvorbereitung freigestellt. Dieser Antrag ist spätestens innerhalb einer Woche nach Zulassung zur Facharztprüfung zu stellen. Bei der zeitlichen Lage dieser bis zu 9 Arbeitstage sind die betrieblichen Belange so weit wie möglich zu berücksichtigen. Es besteht kein Anspruch auf die Inanspruchnahme dieser Tage am Stück.
- (10) Am Prüfungstag wird die Ärztin/ der Arzt unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt.

#### **§ 4 Besondere Förderung von Zusatzweiterbildungen/Spezialqualifikationen**

- (1) Erwerben Fachärztinnen/Fachärzte, Oberärztinnen/Oberärzte oder leitende Oberärztinnen/Oberärzte im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber eine Zusatzbezeichnung/Spezialqualifikation, fördert die SRH diese Qualifizierung analog § 2 (1), § 2 (5) und § 2 (6).
- (2) Im Sinne des gemeinsamen Lernens für unsere Patientinnen und Patienten zur Verbesserung der medizinischen Versorgung sollen Ärztinnen und Ärzte ihr fachliches Wissen und ihre praktische Handlungskompetenz an ärztliche Kolleginnen und Kollegen und andere Berufsgruppen weitergeben.

#### **§ 5 Wissenschaftliche Evaluierung**

Die Parteien streben eine wissenschaftliche Evaluierung des Tarifvertrages an.

#### **§ 6 Tarifkollisionsschutz**

- (1) Die Tarifparteien vereinbaren, dass die Rechtsfolgen aus § 4 a TVG (Verdrängung von Tarifverträgen) nicht eintreten. Die Parteien verpflichten sich, die Gewerkschaft ver.di über den vereinbarten Ausschluss der Rechtsfolgen des § 4 a TVG zu informieren. Die Arbeitgeberin verpflichtet sich, in kollidierenden Tarifverträgen mit ver.di eine gleichartige schuldrechtliche Vereinbarung für die Ärztinnen und Ärzte zu treffen.
- (2) Die Regelung des Abs. 1 Satz 1 ist nur und insofern wirksam, als eine Regelung nach Abs. 1 Satz 3 zustande kommt.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertrages hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden - gegebenenfalls in der gebührenden Form - die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit welcher der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

#### **§ 8 Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Schluss eines Quartals schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2021.

Heidelberg, den \_\_\_\_\_

Für die SRH Kliniken

---

Werner Stalla  
Geschäftsführer  
SRH Kliniken GmbH

Für den Marburger Bund

---

Frau RAIN Sandra Bigge  
Geschäftsführerin  
Landesverband Baden-Württemberg

Priv.-Doz. Dr. Uwe Leder  
Geschäftsführer  
SRH Wald-Klinikum Gera GmbH

---

Frau Kerstin Boldt  
Landesverband Thüringen  
Geschäftsführerin

---

Priv.-Doz. Dr. Uwe Leder  
Geschäftsführer  
SRH Zentralklinikum Suhl GmbH

---

Jörg Schwarzer  
Geschäftsführer  
SRH Klinikum Karlsbad-Langensteinbach GmbH

---

Stefan Gröger  
Geschäftsführer  
SRH Kurpfalzkrankenhaus Heidelberg GmbH

Andreas Christopeit  
Geschäftsführer  
SRH Fachkrankenhaus Neresheim GmbH

---

Harald Glatthaar  
Geschäftsführer  
SRH Krankenhaus Oberndorf a. N. GmbH

---

Andreas Christopeit  
Geschäftsführer  
SRH Gesundheitszentrum Bad Wimpfen GmbH

---

Melanie Zeitler-Dauner  
Geschäftsführerin  
SRH Kliniken Landkreis Sigmaringen GmbH

---

Annett Gratz  
Geschäftsführerin  
SRH Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda GmbH